Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (27.02.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 73 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1860 und 1861

Tit. VII. Münzverwaltung:

die Einnahmen mit	1,481,567 fl. 39 kr.
„ Ausgaben mit	1,353,329 fl. 54 kr.

Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung:

die Einnahmen	
im ordentlichen Etat mit . .	166,088 fl. 10 kr.
„ außerordentlichen Etat mit	103,249 fl. 31 kr.
die Ausgaben mit	110,734 fl. 34 kr.

Tit. IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums:

die Ausgaben	
im ordentlichen Etat mit .	4,216,773 fl. 37 kr.
„ außerordentlichen Etat mit	165,785 fl. 45 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 24. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 75 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Motion

des

Geheimenraths Dr. **Bluntschli,**

betreffend die Zusammensetzung der Ersten Kammer.

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren!

Die Motion, für welche ich Ihre geneigte Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, hat keineswegs die Absicht, die Existenz der ersten Kammer anzugreifen; auch nicht die Tendenz, die Stellung einzelner Mitglieder oder irgend eine der Gruppen zu gefährden, von welchen die Kammer zusammengesetzt ist. Sie hat überhaupt keine negative Tendenz. Sie will nicht zerstören, sondern aufbauen, nicht untergraben und schwächen, sondern befestigen und stärken.

Sie ist hervorgegangen aus dem lebhaften Gefühl, welches Sie theilen, daß die gegenwärtige Institution an erheblichen Mängeln leidet, welche dringend einer Verbesserung bedürfen. Mir am wenigsten würde es anstehen, einen feindseligen Akt gegen die Bedeutung und Wirksamkeit dieses hohen Hauses auszuüben. Ich bin als ein Fremder in dieses Land gekommen und wie ein Einheimischer in demselben aufgenommen worden. Das Gefühl der Dankbarkeit dafür ist sehr lebhaft in mir, und nichts liegt meiner Gesinnung ferner, als die undankbare Anmaßung, störend in den Bestand dieser Kammer eingreifen zu wollen, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe.

Aber es hat sich das Gefühl der vorhandenen Uebelstände in der bestehenden Institution wiederholt und ganz allgemein geltend gemacht. Auch ich bin von der Nothwendigkeit der Abhilfe durchdrungen. Um die Mittel ihrer Korrektion zur Sprache zu bringen, habe ich diese Motion unternommen und dieselbe gibt wohl Gelegenheit, alle hieher gehörigen Fragen einer ernsten Prüfung zu unterwerfen.

Vor allen Dingen ist es ein allgemein empfundener Uebelstand, daß die erste Kammer in der Zahl ihrer Mitglieder zu schwach erscheint. Jedesmal wenn wir zusammen treten, werden wir von dem Zweifel befangen, ob sich auch eine gehörige Anzahl Mitglieder einfinde, damit die Kammer beschlußfähig sei und wenn sie es ist, so ist doch die Zahl der Mitglieder, die sich regelmäßig einfinden, zu gering für die Würde und für die Aufgaben eines repräsentativen Körpers. Es fällt ihr schon deshalb schwer, ein gewisses unentbehrliches Gleichgewicht gegenüber der zwei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten Kammer zu behaupten. Der Reichthum der Meinungen, die Vielseitigkeit der Interessen, die für eine Berathung in einem repräsentativen Körper nöthig sind, werden bei einer Zahl von 12 bis 18 Mitgliedern, auf die man rechnen kann, nicht hinreichend gewahrt. Der Zweck der Institution und die Autorität der Kammer leiden darunter.

Ein zweiter Uebelstand liegt darin, daß einzelne Bestandtheile der ersten Kammer nicht in dem Maße, wie es wünschbar ist, einen festen Boden außerhalb derselben im Volke und in den sozialen Verhältnissen haben, daß ihre Grundlage nicht stark genug ist, um sich darauf stützen zu können. Anderen Bestandtheilen fehlt es an der nöthigen Selbstständigkeit und Dauerhaftigkeit und sie erscheinen um deßwillen nicht so kräftig und sicher, als die große Aufgabe der Stellung es erfordert. Diese Mängel wirken aber zurück auf das Ansehen und die Bedeutung der ganzen Kammer.

Endlich bedarf dieselbe auch einer Ergänzung durch Elemente, die dahin gehören und nicht oder nicht genügend berücksichtigt sind. Seit dem Jahre 1818, in welchem die Kammer gegründet worden ist, sind große und entscheidende Aenderungen sowohl in den öffentlichen Rechtszuständen als in den sozialen Verhältnissen eingetreten, welche beachtet werden müssen, wenn die Kammer den heutigen Zuständen entsprechen soll.

Unter den drei Faktoren, welche vereint die gesetzgebende Gewalt ausüben, nimmt die erste Kammer wesentlich eine Mittelstellung ein. Wir dürfen uns nicht darüber täuschen und müssen es stets in Erinnerung behalten, daß die beiden andern Faktoren, der Fürst und die Volksvertretung, mächtiger und einflußreicher sind. In dem Fürsten ist die ganze Staatsgewalt koncentrirt, die zweite Kammer ruht auf den großen Volksklassen, deren Kräfte viel größer sind als die, auf welche eine erste Kammer gestützt werden kann. In keinem frühern Zeitalter sind diese beiden politischen Potenzen: Regierungsmacht und Macht der großen Volksklassen, stärker gewesen als gegenwärtig. Sie werden nicht blos durch die reale Macht, sondern ebenso durch die Ideen unserer Zeit unterstützt. Im Mittelalter konnte von einer herrschenden Stellung der Aristokratie gesprochen werden. Gegenwärtig ist das unmöglich.

Die erste Kammer kann sich nicht auf die Regierungsgewalt und eben so wenig auf das unmittelbare Vertrauen der großen Volksklassen stützen, da sie nicht von diesen gewählt wird. Die Grundlage ihrer Stellung besteht immer auf individueller Auszeichnung, auf körperschaftlichen Interessen, auf hervorragenden Klassen, mit Einem Worte auf Minderheiten, die um ihrer Vorzüge willen und wegen der höhern Interessen, welche sie vertreten, einer Berücksichtigung auch bei der Gesetzgebung würdig sind. Es ist daher auch eine ihrer wichtigsten — wenn gleich nicht immer populären Aufgaben, die Interessen der höheren socialen und Culturbedürfnisse, die dem allgemeinen Verständniß weniger nahe liegen, und das Recht der Minderheit zu wahren. Um so nöthiger aber ist es, ihre Stellung so zu stärken, daß sie diese Aufgabe erfüllen kann, so weit das im Interesse des ganzen Volkes liegt.

Ich halte die Existenz einer ersten Kammer für eine Grundbedingung des konstitutionellen Staates. Ein Mittelglied zwischen Fürst und zweiter Kammer ist für beide und für die friedliche Entwickelung des ganzen Staates unentbehrlich. Es wäre ein Unglück, wenn dieselbe durch irgend eine leidenschaftliche Strömung beseitigt werden sollte. Will man aber einem solchen Unglück zuvorkommen, so muß man dafür sorgen, daß die erste Kammer in den realen Verhältnissen der gesellschaftlichen Zustände tiefe und starke Wurzeln habe.

Meines Erachtens darf die erste Kammer nicht als ein Hemmschuh aufgefaßt werden, um eine allzu rasche Bewegung etwa der zweiten Kammer zu behindern. Wohl soll sie ermäßigend und vermittelnd wirken, aber auch nach Umständen ergänzend, berichtigend und fördernd. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die Bedeutung der ersten Kammer eine ausschließlich konservative sei. Auf die Gegensätze der politischen Parteien lassen sich keine Institutionen gründen. Die Parteien bewegen sich innerhalb der Institutionen je nach dem Wechsel der Personen, der Meinungen und dem Bedürfniß des Moments. Es ist möglich und nicht verfassungswidrig, wenn die Regierung liberaler ist als die zweite Kammer, und ebenso kann es vorkommen, daß die zweite Kammer konservativer ist als die erste Kammer. Die politische Richtung der ersten Kammer ist also nicht nothwendig liberal oder konservativ. Wohl aber hat dieselbe, richtig verstanden, insofern eine aristokratische Bedeutung, als sie die höhern Elemente und Interessen der Gesellschaft repräsentirt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der jetzige Moment ist ohne Zweifel sehr günstig für eine Reform. Wir sind in der glücklichen Lage einer aufrichtigen Harmonie zwischen den drei Faktoren der Gesetzgebung. Wäre dieselbe irgendwie gestört, so wäre die Reform unmöglich, weil sich entweder dieser oder jener Faktor derselben wiedersetzte. Ferner wird das Bedürfniß der Reform innerhalb der ersten Kammer selbst erkannt und anerkannt, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich hinzufüge, der gute Wille und die Neigung zu reformiren, ist in der Kammer selber entschieden da, eine Voraussetzung, auf welche nicht jeder Zeit zu rechnen ist. Endlich zeigt sich keinerlei Drang und Nöthigung von Außen. Nirgends besteht eine feindliche Gesinnung gegen die erste Kammer. Sie kann mit sicherer Unbefangenheit und Ruhe die Mittel erwägen, welche geeignet sind, die Mängel der Organisation zu beseitigen. Nichts hindert sie, die Initiative zu der Reform selber zu ergreifen und sie darf hoffen, wenn sie dies in zweckmäßiger Weise thut, von der Regierung und der zweiten Kammer in diesem Bestreben willig unterstützt zu werden.

So viel über das Ganze. Ich gehe nun zu den einzelnen Vorschlägen über, in welchen sich die Grundsätze und die Richtung der vorgeschlagenen Reform deutlicher zeigen werden.

§ 1.

Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien;
3) aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten;
4) aus acht Vertretern des großen Grundbesitzes;
5) aus sechs Vertretern der großen Industrie und des beweglichen Kapitalvermögens;
6) aus drei Vertretern der beiden Landesuniversitäten und der polytechnischen Schule;
7) aus den Vertretern der größern Städte;
8) aus höchstens vier von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;
9) aus höchstens sechs von dem Großherzog je auf 8 Jahre ernannten Mitgliedern.

Dieser Artikel gibt einen Ueberblick über die neue Organisation, wie ich sie mir vorläufig denke. Die Aenderungen und Erweiterungen gegenüber der bisherigen Zusammensetzung werden sich sofort im Einzelnen ergeben.

§ 2. (§ 28 d. V.-U.)

Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweiges, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme. Die stimmberechtigten Standesherren können sich in Verhinderungsfällen durch ein anderes volljähriges Mitglied aus einer der standesherrlichen Familien vertreten lassen.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die Erste Kammer, so lange sie ein Grundeigenthum im Lande besitzen, welches in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastenkapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

Das standesherrliche Element, welches für sich eine politische Bedeutung von erstem Range hat, ist dem Gesetze nach hinreichend, aber in der Praxis nicht genügend vertreten. Der Vorschlag bezweckt, den Standesherren die Theilnahme an den Geschäften zu erleichtern, indem ihnen ein Recht, sich vertreten zu lassen, zugedacht wird. Das Recht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Stellvertretung paßt freilich nicht zu den heutigen staatsrechtlichen Begriffen. Es ist etwas privatrechtliches und mittelalterliches darin, was der Natur des modernen Staates widerstreitet. Dieser betrachtet alle öffentlichen Rechte als öffentliche Pflichten, die man nicht beliebig übertragen darf. Die Regel muß also festgestellt werden: Keine Stellvertretung, und nur wenn sehr erhebliche Gründe für eine Vornahme sprechen, darf diese gewährt werden. Solche Gründe sind aber hier vorhanden. Manche Standesherren sind in zwei oder mehreren deutschen Ländern berechtigt in der ersten Kammer zu sitzen und können doch nicht gleichzeitig ihr Recht überall ausüben. Wenn also hier einem schon oft empfundenen Uebelstand abgeholfen wird, so darf meines Erachtens die Fähigkeit zur Vertretung doch nur in den standesherrlichen Familien selbst angenommen und nicht etwa beliebig ausgedehnt werden. Es könnte das Folgen haben, welche wir alle vermieden wünschen.

§ 3.

Ist das Landesbisthum unbesetzt, so tritt der Bisthumsverweser ein.

Ist der Bischof oder der Prälat auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so kann jener im Einverständniß mit dem Domkapitel, dieser mit Zustimmung des Oberkirchenraths ein Mitglied dieser Behörde als Stellvertreter bezeichnen.

Hier ist wie bisher die Vertretung der beiden Landeskirchen aufgenommen. Haben dieselben auch zunächst ihre Hauptaufgabe und Bedeutung nicht auf dem politischen Gebiete, so ist doch ihr mittelbarer mächtiger Einfluß auch auf das Staatsleben nicht zu mißachten und es ist wünschenswerth, daß sie hier ihre Stimme geltend machen. Es läßt sich vielleicht fragen, ob die alte Repräsentationsform der heutigen Verfassung der protestantischen Kirche noch entspreche, indessen trage ich hier nicht auf eine Aenderung an. Dagegen ist hier eine Vertretung der kirchlichen Ansichten und Interessen auch dann nöthig, wenn die regelmäßigen Vertreter verhindert sind. Ich bedaure es, daß der Herr Erzbischof seinen Stuhl hier einzunehmen verhindert ist und meine, es sei im Interesse der vielseitigen Berathungen dieses hohen Hauses, wenn bei den wichtigen Kultusfragen, wie vorab der bald zu erörternden Schulfrage, auch die katholische Kirche durch ein hervorragendes Mitglied vertreten sei.

§ 4.

Die acht Vertreter des großen Grundbesitzes werden je zur Hälfte von zwei Wahlversammlungen gewählt, in welchen diejenigen Grundbesitzer ein Stimmrecht haben, welche in dem Lande an Liegenschaften ein Grundsteuerkapital von mindestens 50,000 Gulden besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird.

(Eventuelle Uebergangsbestimmung. Diejenigen Mitglieder grundherrlicher Familien, welche gegenwärtig stimmberechtigt zur Wahl in die erste Kammer sind, können dieses Stimmrecht in Verbindung mit den größern Grundbesitzern ferner so lange ausüben, als sie noch wirklichen Grundbesitz mindestens in einem Betrag von 10,000 Gulden Grundsteuerkapital haben und nicht vorziehen, an den Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer Theil zu nehmen. In Zukunft hört das auf frühere Grundherrschaft gegründete Wahlrecht auf.)

Die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit setzt das Staatsbürgerrecht und ein Alter von mindestens 25 Jahren voraus. Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit, je auf 8 Jahre, jedoch so, daß die Hälfte nach 4 Jahren austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Hier scheint die Aenderung am durchgreifendsten und nach einer Seite hin nur negativ. Es scheint indessen mehr so als es wirklich ist. Immerhin erbitte ich hier vorzüglich Ihre Nachsicht und eine vorurtheilsfreie Prüfung.

Der bisherige § 29 der Staatsverfassung erklärt „sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften" für stimmfähig zur ersten Kammer. Damals hatte diese Bestimmung eine reale Grundlage, denn damals gab es eine

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Reihe von Grundherrschaften, d. h. von Gutsherrschaften, mit welchen die niedere Gerichtsbarkeit und die untere Polizeigewalt, also gewisse obrigkeitliche Befugnisse, wenigstens theilweise noch nach dem Edikt von 1818, verbunden waren. Die Grundherrschaft im eigentlichen Sinn setzt Unterthänigkeit von Grundholden voraus. Aber seither hat sich gerade hier eine gewaltige allerdings damals schon theilweise eingetretene Umgestaltung vollzogen. Würde man jenen Verfassungsartikel nach der Strenge seines Wortlauts auslegen, so gäbe es zur Zeit gar keine Vertretung der Art in der ersten Kammer mehr, denn es gibt in Wahrheit keine Grundherrschaften mehr.

Um dieses wichtige und angesehene Element der ersten Kammer zu erhalten, mußte man zu mancherlei Fiktionen Zuflucht nehmen. Man substituirte der Grundherrschaft, die nicht mehr existirte, die historische Erinnerung an die frühere Grundherrschaft. Man ging sogar noch weiter. Man ließ das Recht auf „Gefälle" (Zehnten, Grundzinse) als eine Nachwirkung der frühern Grundherrschaft sogar dann gelten, wenn selbst das Grundeigenthum veräußert war. Indessen auch dieser Ersatz hielt die Wandlung der Zeit nicht aus; die Zehnten und Grundzinse wurden abgelöst, und nun erscheint es doch gar zu unnatürlich, die Ablösungskapitalien, welche ganz ebenso beweglich und ebenso der Zerstörung ausgesetzt sind, wie andere Hypothekarforderungen, fort und fort im Interesse einzelner Familien wie eine Art Grundherrschaft zu betrachten. Die Realität der Grundherrschaft hat sich so zuletzt verflüchtigt bis zu beweglichem Kapital; dieses aber kann doch nicht zur Basis dienen für eine Klasse von Grundherren. Die Zahl der Personen, welche hier in Betracht kommt, beträgt etwas über 200; wirkliche Wähler sind nur etwa 120. Von diesen haben Manche nur eine geringe Quote Antheil an einem Eigenthum, welches früher Grundherrschaft war. Mir scheint diese ganze Grundlage auf die Dauer unhaltbar. Für Erinnerungen kann man wohl Grabdenkmale bauen, man kann darauf einen religiösen Kultus, aber man kann nicht darauf politische Institutionen gründen. Diese erfordern, um lebendig und wirksam zu sein, eine kräftige und lebensvolle Unterlage.

Schon im Jahre 1818, als die Verfassung gegeben wurde, wollte man in der damals noch wirksamen Form der Grundherrschaft einem andern und mit Recht angesehenen Element, dem Stande der früher reichsunmittelbaren Ritterschaft, eine Vertretung sichern. Diese Ritterschaft bildete thatsächlich fortwährend den Kern der sogenannten Grundherren, und es kamen nur einige wenige Familien vom landsäßigen Adel hinzu, welche ebenfalls Grundherrschaften besaßen oder erwarben. Damals schon aber erachtete man es nicht mehr für zeitgemäß, den Adel als solchen als Geblütsstand, und selbst nicht für zweckmäßig, die alte Reichsritterschaft als solche in der ersten Kammer vertreten zu lassen. Man wählte die Form der Grundherrschaft, um an ein reales und fortdauerndes Machtverhältniß anzuknüpfen.

Diesem Beispiel sollten wir, denke ich, folgen. Da die Form der Grundherrschaft von der Zeit zerstört ist, so kann das aristokratische Element, welches bisher sich dieser Hülle bedient hat, dieselbe nicht mehr benutzen. Es kann von da keine Stärke, keine Kraft, keine Autorität entnehmen. Setzen wir an die Stelle der Grundherrschaft größeres Grundeigenthum, dann wird Alles anders. Dafür hat unsere Zeit ein Verständniß, daß der große Grundbesitz einer vorzüglichen Berücksichtigung würdig ist, daß auch der historische Name und die politische Auszeichnung sich darauf heute noch stützen könne, als auf eine feste Grundlage. Meine Meinung ist: Die Herren, welche wir gegenwärtig als Grundherren hier sehen und deren edle Eigenschaften wir kennen und ehren gelernt haben, sollten als Grundherren untergehen und als große Grundeigenthümer verjüngt wieder auferstehen.

Sicherlich ist eine Hauptursache, welche die englische Aristokratie bis auf die Gegenwart angesehen und kräftig erhalten hat, die, daß sich dieselbe niemals kastenartig von den übrigen Klassen abgeschlossen hat, und daß insbesondere die öffentlichen Institutionen nie nach Geburtsständen getrennt, sondern vielmehr immer so eingerichtet waren, daß in ihnen Männer von verschiedenen socialen Klassen geeinigt wurden. Ich wünschte im Interesse des Volkes und der verschiedenen Klassen, daß die Kluft, welche theilweise noch den Adel von den höhern Bürgerklassen trennt, überdeckt und die Mauer abgerissen werde, welche die alten Stände scheidet. Ich halte es für gut und heilsam, wenn in der Klasse der großen Grundbesitzer Adelige und Nichtadelige als Eine Wählerklasse sich zusammen finden. Die Größe des zu fordernden Grundbesitzes kann wohl im Einverständniß bestimmt werden. Ich habe nur die Grund- nicht die Häusersteuer als Basis angenommen und denke mir, daß ein Grundsteuerkapital von 50,000 fl. in der Wirklichkeit einen sehr viel größern Werth des Gutes repräsentirt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Uebergangsbestimmung hat lediglich den Zweck, die bestehenden Stimmrechte der grundherrlichen Wähler in billiger Weise noch zu berücksichtigen. Ich würde vorziehen, wenn diese Rücksicht entbehrlich wäre. Von einem wohlerworbenen Rechte dieser Wähler, welches durch die neue Organisation verletzt würde, kann nicht die Rede sein, weil diese öffentlichen Rechte keine Privatrechte sind. Sie sind vom Staate abgeleitet und bestehen nur um des Staates willen. Wenn dieser eine Aenderung für zeitgemäß und zweckmäßig erkennt, so kann er dieselbe durchführen und Niemand ist berechtigt, darüber als über eine Rechtsverletzung sich zu beklagen. Keine Rechts-, nur eine Billigkeitsrücksicht spricht für diesen eventuellen Antrag, der die Einzelnen in ihren Gewohnheiten und Ansprüchen möglichst schont und lieber auf die strenge Konsequenz verzichtet, als hart und rücksichtslos erscheinen will.

§ 5.

Die Wahl der Vertreter der großen Industrie und des großen Kapitalvermögens geschieht je zur Hälfte durch zwei Wahlversammlungen, in welchen diejenigen Staatsbürger ein Stimmrecht üben, welche Gewerbekapitalien oder bewegliches Kapital im Betrag von mindestens 100,000 Gulden besitzen, wenn dasselbe seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird.

Die Bestimmungen des § 4, betreffend Stimmrecht, Wählbarkeit und Art der Abstimmung, kommen auch hier zur Anwendung.

Die große Bedeutung dieses ausgezeichneten Elements für den Staat gehört erst der neuern Zeit an. Man kann verschiedene Meinungen haben über den Vorzug dieser modernen oder der ältern Aristokratie des Grundadels, aber man kann den gewaltigen Einfluß des Großhandels und der großen Fabrikation auf die gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart und auf den Staat nicht wegläugnen und darf daher diese Bestandtheile nicht mißachten. Wenn heute der Fabrikant Hunderte oder Tausende von Arbeitern beschäftigt und der Großhändler ein aufmerksames Auge hat auf die Bedürfnisse und die Entwicklung der heutigen Welt, so sind das ausgezeichnete Eigenschaften, welche ihnen einen gerechten Anspruch auf Theilnahme in einem Hause sichern, das berufen ist, die Spitzen der höhern Klassen der Gesellschaft zu sammeln. Der Natur der Dinge gemäß ist dieses Element beweglicher als das der großen Grundbesitzer. Die letztern repräsentiren mehr den hergebrachten Bestand der öffentlichen Ordnung, die erstern mehr das Streben nach Verbesserung der Zustände. Aus diesem Grunde hat der Vorschlag die Zahl der Repräsentanten der Bewegung etwas geringer bestimmt als die Zahl der Großgrundbesitzer, denn bei gleicher Zahl käme das aktive Moment der Bewegung allzu sehr in den Vorsprung, und die Repräsentation des herkömmlichen Bestandes wird leicht zu schwach, um das erforderliche Gleichgewicht zu erhalten.

§ 6.

Stimmfähig zu den Wahlen der höchsten Lehranstalten sind die ordentlichen Professoren, wählbar die sämmtlichen Gelehrten oder Staatsdiener des Landes. Die Wahlen geschehen je auf 4 Jahre.

Die Interessen der höhern Wissenschaft werden immer nur von einer Minderheit verstanden, und doch sind dieselben vorzugsweise der Beachtung würdig. Bis jetzt wurden dieselben in so fern berücksichtigt, als die beiden Universitäten eine ständige Vertretung hatten. Indessen darf heute die polytechnische Schule wohl den ältern Universitäten an die Seite treten. Was diese an klassischer Bildung und Würde und höchster Geistesfreiheit voraus haben, das wird durch die mehr auf die realen Bedürfnisse der neuen Zeit hingewendete Brauchbarkeit der technischen Wissenschaften schicklich ergänzt und ersetzt.

§ 7.

Die Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 (15,000) Seelen haben einen Vertreter, welcher von dem Gemeinderathe und dem kleinen Bürgerausschusse gewählt wird.

Auch die größern Städte haben für sich als Mittelpunkte des höhern Kulturlebens eine Bedeutung, die sie über die große Masse der Gemeinden eigenthümlich emporhebt und, wie dies auch in andern Staaten geschieht, einen beson-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

dern Sitz in der ersten Kammer rechtfertigt. Das gilt aber nur von den größten Städten des Landes. Nimmt man als Maßstab an mehr als 20,000 Einwohner, so gilt das nur von Karlsruhe und Mannheim; aber in verhältnißmäßig kurzer Zeit werden auch Freiburg und später Heidelberg wohl dieses Maß erreichen. Will man diese beiden Städte jetzt schon aufnehmen, so kann man das erforderliche Maaß auf 15,000 Seelen vermindern.

§ 8.

Je zu vier Jahren um fällt die Hälfte der von dem Großherzog auf eine Landtagsperiode von 8 Jahren erwählten Mitglieder aus.

Die bisherige Einrichtung, Ernennung je auf zwei Jahre, steht wohl einzig da in der Organisation von ersten Kammern. Als zuerst das Zweikammersystem eingeführt wurde, mochte dieselbe einen guten Sinn haben. Die Regierung stand einer ungewissen Zukunft gegenüber und wollte ihren Einfluß im Interesse der Einheit des Ganzen und gegenüber dem vielleicht feindlichen Widerstand einzelner Klassen bewahren und stärken. Offenbar haben sich die Dinge auch hier geändert und es bedarf so schneidender Mittel nicht mehr, die hinwieder das Gefühl der Selbständigkeit der ernannten Mitglieder stören und vor allen Dingen den Glauben an Selbständigkeit in der öffentlichen Meinung nicht aufkommen lassen. Die Wirksamkeit einer ersten Kammer ist aber ohne innere Selbständigkeit ihrer Mitglieder und ohne Vertrauen darauf im Volke fortwährend gefährdet.

In weit den meisten Ländern geschehen solche Ernennungen auf Lebenszeit, wesentlich in der Absicht, die Selbständigkeit der Mitglieder gegen den Einfluß der Regierung zu stärken und dieser hinwieder in einem dauerhaften und des Widerstandes fähigen Körper eine festere Stütze zu gewähren. Ich möchte nun nicht unser System aufgeben und das der übrigen Staaten damit vertauschen, denn auch die Lebenslänglichkeit hat ihre großen Gefahren. Nicht Jedermann behält im höhern Alter die geistige Frische bei und nicht selten nimmt mit den Körperkräften auch die Fähigkeit des Urtheils ab. Auch halte ich den Grundgedanken unserer Einrichtung von periodischen Ernennungen für vorzüglich und durchaus zweckgemäß. Theils durch den Wechsel der Ernennungen, theils durch neue Gesammternennung im Fall der Kammerauflösung ist der Staatsregierung ein Mittel in die Hand gegeben, Mißgriffe zu beseitigen, neue Kräfte herbei zu ziehen, älter und schwächer gewordene Mitglieder ohne persönliche Kränkung zu entfernen, die vielleicht gestörte Harmonie der drei Faktoren ohne die kein gesundes Staatsleben möglich ist, wieder herzustellen. Daher trage ich auf Verbindung der beiden Methoden der Ernennung und bei der periodischen auf eine größere Amtsdauer an. Eine geringere Anzahl wird nach dem Antrag auf Lebenszeit ernannt, damit hier die nöthige Selbständigkeit zur Geltung komme, und die größere Zahl auf eine volle Kammerperiode von 8 Jahren, mit vierjähriger Erneuerung der Hälfte, bezeichnet, damit hier jene allgemeinen Zwecke ohne Gefährdung des Ansehens der Kammer und ihrer Mitglieder erreicht werden.

§ 9.

Das allgemeine Stimmrecht für die Wahlen in die zweite Kammer und die Wählbarkeit in dieselbe werden durch das Wahlrecht in die erste Kammer nicht behindert. Aber Niemand darf zugleich Mitglied beider Kammern sein.

Der bisherige Ausschluß der Mitglieder der ersten Kammer und der grundherrlichen Wähler von den Wahlen zur zweiten Kammer kommt meines Wissens so nirgends vor und hat seinen Grund ohne Zweifel in ständischen Gegensätzen und Vorurtheilen, welche einer vergangenen Zeit angehören, zu unserer Zeit aber nicht mehr passen. Die großen Volksklassen, auf welchen die Wahlen zur zweiten Kammer beruhen, umfassen alle Staatsbürger. Die Aristokratie davon ausschließen, heißt sie mit dem Volke in Zwiespalt versetzen und das Kastenwesen unterstützen. Gegenwärtig schon stimmen eine Reihe von Wählern zur ersten Kammer zugleich mit bei den Wahlen für die zweite. Die Professoren z. B. der Universitäten wählen einen Vertreter der Universität in die erste Kammer und stimmen als Urwähler oder Wahlmänner mit bei den Wahlen zur zweiten Kammer. Die Zahl der Wähler zur ersten Kammer ist naturgemäß immer eine verschwindend kleine Minderheit in den zahlreichen Versammlungen der Urwähler. Zu fürchten ist nichts von jenem Element, wenn es gemischt wird mit allen andern Bestandtheilen. Aber die Verbindung mit den Volksklassen ist nützlich sowohl für die Aristokratie als für das Volk und den Staat. Daher schlage ich die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausdehnung des gemeinen Rechts auf alle Klassen vor. Nur versteht sich, und kann gesagt werden, daß Niemand zugleich in beiden Kammern sitzen darf.

§ 10.

Eine Kammerauflösung hat auch neue Wahlen der gewählten und periodisch ernannten Mitglieder der ersten Kammer zur Folge.

Diese Bestimmung bedarf keiner weiteren Begründung. Sie ist an sich klar.

§ 11.

Wenn eine dauernde Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern über einen Gesetzesentwurf entsteht, welche das Zustandekommen des Gesetzes behindert, so treten vereinigte Ausschüsse beider Kammern in gleicher Zahl zusammen, um eine Vereinbarung zu versuchen. Der Mehrheitsantrag der vereinigten Ausschüsse wird beiden Kammern zu einfacher Annahme oder Verwerfung vorgelegt und die Stimmen werden durchgezählt. Ergibt sich nun eine Mehrheit, so gilt dieselbe als Meinung beider Kammern.

In der bisherigen Organisation des Zweikammersystems der meisten Staaten zeigt sich ein Fehler, welcher der Verbesserung bedarf; denn es ist sicher ein Fehler eines Organismus, wenn die Einheit und Bewegung des Gesammtkörpers durch den dauernden Konflikt seiner Glieder gelähmt werden kann. In England wird der mögliche Konflikt zwischen Ober- und Unterhaus thatsächlich dadurch überwunden, daß alle Parteien von der Nothwendigkeit des Zusammengehens überzeugt sind. Die Auflösung des Unterhauses und der massenhaft angedrohte oder vollzogene Pairsschub im Oberhaus hilft nach und stellt die Einheit her. In den Kontinentalstaaten und vorzüglich in den deutschen Staaten, deren politisches Leben noch jung und unentwickelt ist, haben wir öfter jenen Konflikt der Kammern bis zu einer chronischen schweren Staatskrankheit gesteigert gesehen. In diesem Lande sind wir freilich über diese Gefahr im Großen hinaus; aber im Kleinen und Einzelnen hat sie sich auch schon gezeigt. Sollte nicht in dem Organismus selbst für ein Heilmittel gesorgt werden, welches die Einheit rettet und die Fortentwicklung sichert, ohne die Selbständigkeit der Kammern zu gefährden? Der Vorschlag beabsichtigt, ein solches Heilmittel zur Sprache zu bringen.

Das ist der wesentliche Inhalt der Motion, die ich nochmals Ihrer geneigten Prüfung und Würdigung empfehle. Durch Nichts kann meines Bedünkens diese erste Kammer ihre Lebensfrische besser bewahren, als wenn sie das schwerste und seltenste Werk aristokratischer Körper vollbringt, sich selbst zu reformiren. Eine erste Kammer, welche dieses Wunder thut, hat einen gerechten Anspruch auf ein langes, gesundes und kräftiges Leben.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 76 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Kommission

betreffend Ergänzung und Erläuterung der deutschen Wechselordnung.

Erstattet

von Geheimenrath Dr. **Bluntschli.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das Bedürfniß einer allgemeinen in ganz Deutschland geltenden Rechtsordnung hat sich nirgends früher und stärker gezeigt als auf dem Gebiete des Wechselrechts und es ist hier zuerst gelungen, durch Einführung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung ein neues gemeinsames Wechselrecht zu begründen. Unter allen Rechtsinstituten ist denn auch keines weniger in die Gränzen eines einzelnen Landes einzuschließen als der Wechsel, der vielmehr den Geldverkehr zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern zu vermitteln bestimmt ist, und von Hause aus nicht einmal nur eine nationale, sondern geradezu eine kosmopolitische Tendenz hat. Die Wechsel, welche von Hand zu Hand gehen, gehen auch von Land zu Land und fordern überall denselben Credit und dieselbe Energie der Execution. Je weiter daher das Gebiet derselben Wechselgesetzgebung reicht, desto besser und nützlicher ist es für den Wechselverkehr.

Man kann sich nicht darüber wundern, daß auch nach der Einführung der deutschen Wechselordnung manche abweichende Auffassungen in den verschiedenen Ländern sich theils erhalten haben, theils neu bei der Anwendung des Gesetzes hervorgetreten sind. Es sind die jetzt zur Entscheidung kommenden Streitfragen freilich nicht die einzigen, aber es sind die bekanntesten und vorerst wichtigsten: und sicher ist es wünschenswerth, daß durch Erledigung derselben der Zweifel für die Zukunft beseitigt und die Einheit des Rechtes hergestellt werde.

Ihre Kommission hat schon deßhalb keine Bedenken, den Entwurf der Großherzoglichen Regierung einfach zur Zustimmung zu empfehlen, weil derselbe sich in vollster Uebereinstimmung befindet mit den Anträgen der Nürnberger Kommission, deren Aufgabe es war, die Gemeinschaft der deutschen Wechselordnung zu wahren und die Uebereinstimmung auch der Gerichtspraxis in den verschiedenen Ländern wieder herzustellen. Sogar wenn nach unserer Ansicht die Entscheidung der einen oder andern Streitfrage irrthümlich sein sollte, so würden wir dennoch die Annahme des Vorschlags deßhalb anrathen, weil es in diesen Dingen viel wichtiger ist, irgend eine Rechtsregel und eine gemeinsame Rechtsregel zu erhalten, die nicht weiter angezweifelt werden kann, als eine vielleicht richtigere Auslegung nur in

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

einzelnen deutschen Ländern gesetzlich festzustellen oder gar die Zweifel darüber in der kaufmännischen und die Meinungsverschiedenheit in der richterlichen Praxis fortwirken zu lassen.

Die einzelnen Bestimmungen, welche in Artikel I. aufgenommen sind, erscheinen überdem in den Motiven der Regierung so vollständig begründet, daß eine weitere Erörterung überflüssig ist.

In Ziffer 1 wird die zwiefache Execution sowohl gegen die Person des Schuldners (Wechselarrest) als gegen das Vermögen desselben (Pfändung, Versilberung) gegen eine beschränkende Auslegung gesichert. Die neue Redaktion kann freilich zu einem neuen Mißverständnisse Veranlassung geben, als sei die Personalexecution immer nothwendig und die Realexecution nur als Verstärkung und Ergänzung jener nicht aber ausschließlich ohne jene erlaubt. Indessen hindert das nicht, die Bestimmung, die den bisherigen Streit erledigt, gutzuheißen.

Ziffer 2 beschränkt durch Aufstellung bestimmter Kategorien die landesgesetzlichen Ausnahmen der Behinderung des Wechselarrests, im Interesse größerer Gleichförmigkeit des Verfahrens auch in dieser Hinsicht.

Durch Ziffer 3 werden Wechsel mit mehreren Zahlungsterminen für einzelne Raten der Wechselsumme untersagt und dadurch die Einfachheit des Wechsels gesichert.

Ziffer 4 erledigt den Streit über die Wechsel mit Zinsversprechen in einer Weise, welche die wechselmäßige Verfolgung der fixen Wechselsumme schützt und das ungehörige Zinsversprechen aus dem Wechselinstitut verweist.

Durch Ziffer 5 wird die Klausel des sogenannten Augsburgeraccepts als unzulässig verworfen. Da sich die materiellen Interessen, welche diese Augsburgersitte veranlaßt haben, in Form der kaufmännischen Anweisung befriedigen lassen und die Solidität des Wechselverkehrs durch größere Strenge auch mit Bezug auf den Regreß Mangels Annahme befördert wird, so ist auch gegen diese Entscheidung nichts einzuwenden.

Die Ziffer 6 hat fast gar kein praktisches Interesse, und daß der formelle Streit darüber nun aufhören muß, ist jedenfalls kein Uebel.

Ziffer 7 hilft der kaufmännischen Praxis, wie auf Mitte und Ende eines Monats, so auch auf Anfang eines Monats Wechsel zu ziehen gegen eine übermäßige Formstrenge, indem sie eine gesetzliche Auslegung diese Zeitbestimmung festsetzt.

Ziffer 8 endlich schützt die eigenen Wechsel gegen Einwendungen, welche ihrer Natur und Bestimmung widersprechen.

Neu und eigenthümlich ist die Vorschrift in Artikel II. Bisher waren die Militärpersonen unbedingt von der Gefahr des Wechselarrests befreit. Nun wird vorgeschlagen, diese Befreiung, die immerhin als eine Ausnahme von dem gemeinen Recht betrachtet werden muß, für den Friedensstand der Truppen aufzuheben und nur bei Kriegsbereitschaft und im Felde gelten zu lassen. Scheinbar ist diese Aenderung ein Nachtheil für die militärische Ordnung, indem möglicher Weise ein Offizier, der im Frieden zur Wache oder zum Manöver kommandirt wird, durch einen Wechselarrest daran verhindert werden kann. In Wirklichkeit aber gereicht das Privilegium der Freiheit vom Wechselarrest den privilegirten Militärpersonen eher zum Schaden als zum Nutzen, indem dieselben um so leichter verleitet werden, Wechselschulden zu contrahiren. Werden sie wie Jedermann von der Gefahr des Wechselarrests bedroht, so werden sie sich eher davor hüten, derartige Schuldverhältnisse einzugehen, welche sicher nur in ganz seltenen Ausnahmen für den Geldverkehr dieser Klasse geeignet sind. Die Disciplinargewalt der Militärbehörden ist aber groß genug, um sich jenes Mißstandes, wenn er je fühlbar werden sollte, zu erwehren, ohne die Anwendung des Wechselrechtes zu stören.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 77 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen

I. der Postverwaltung,

II. der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung und

III. des Antheils Badens an dem Rein-Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn,

für die Jahre 1860 und 1861.

Berichterstatter: **Dennig.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Ergebnisse dieser aus dem allgemeinen Staatshaushalte ausgeschiedenen Verwaltungszweige in den Jahren 1860 und 1861 sind die glänzendsten, die bisher erzielt wurden.

Nach den vorliegenden Rechnungsnachweisungen und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Naturalvorräthen betragen die Reinerträgnisse:

a) der Postverwaltung 868,307 fl. 46 kr., welche Summe den budgetmäßigen Voranschlag um 150,721 fl. 46 kr. oder um 21 % übersteigt;

b) der Gr. badischen Staatsbahnen 5,375,962 fl. 38 kr. mit einem Mehr von 1,333,918 fl. 38 kr. oder von 33 % gegen den Voranschlag;

c) des Antheils an der Main-Neckar-Eisenbahn 284,302 fl. 22 kr., um 75,936 fl. 22 kr. oder 36 % mehr als der Voranschlag besagte.

Wie keine frühere Budgetperiode, so hat in dieser auch kein anderer Verwaltungszweig, mit alleiniger Ausnahme der Forstdomänen, bei welchen die Rein-Einnahme den Voranschlag sogar um 72 % überstieg, gleich günstige Resultate aufzuweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser vermehrten Einnahme entsprechend stiegen die Ablieferungen an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf den Betrag von 5,989,901 fl. 3 kr., welche Summe über deren Bedarf für Zinsen, planmäßige Tilgung und Verwaltungskosten einen Ueberschuß von 871,709 fl. 51 kr. zur Dotation dieser Kasse gewährte und einer Verzinsung des ursprünglichen Anlagekapitals der im Betrieb befindlichen Bahnen zu 5,78 % gleichkommt.

Haben zu diesen erfreulichen Ergebnissen theilweise auch vorübergehende besonders günstige Verhältnisse, wie im Jahr 1861 die ungewöhnlich starke Getreide-Ausfuhr aus Ungarn nach Frankreich, nicht unwesentlich beigetragen, so dürfen sie doch in der Hauptsache als dauernde Früchte eines zu größerer Regsamkeit entwickelten Verkehrs betrachtet werden. Ueberdieß drücken die vorstehenden Ziffern nicht den ganzen Gewinn aus, welcher der Staatskasse hieraus erwachsen ist. Auch auf die anderen Finanzzweige, die direkten und indirekten Steuern, wie auf den Ertrag der Domänen erstreckt sich die segensreiche Wirkung nicht minder als auf die gesammte Volkswirthschaft. Es ist daher gewiß gerechtfertigt, daß die Großh. Staatsverwaltung, die frühere Aengstlichkeit bei Seite setzend, sich zu weiterer Verfolgung der begonnenen Reformen im Verkehrswesen entschloß und durch den Bau neuer Linien wenigstens in seinen Hauptadern das Eisenbahnnetz über das ganze Land ausdehnte, selbst wenn nicht mit gleicher Sicherheit wie bei der ursprünglichen Hauptbahn auf deren Ertragsfähigkeit gerechnet werden konnte.

I. Postverwaltung.

Einnahme.

Die budgetmäßige Einnahme, zu 2,798,622 fl. veranschlagt, stellte sich in Wirklichkeit um 200,650 fl. 20 kr. höher heraus, was um so erfreulicher ist, als in der Begründung zu diesem Voranschlag wegen ungenügender Erfahrung über die Wirkungen der am 1. Oktober 1858 und 1. Mai 1859 eingetretenen Portoermäßigung für das Inland und der unter letzterem Datum eingeführten Landpost noch Zweifel darüber ausgesprochen wurden, ob die berechnete Erhöhung der Budgetsätze eine bleibende sein werde.

Die Mehreinnahmen der Briefpost belaufen sich auf 88,583 fl. 54 kr., wozu nach den Berichtigungen in den gedruckten Erläuterungen

Porto und Franko	33,633 fl. 29 kr.
Transit-Porto	17,283 fl. 34 kr.
Zeitungs-Porto (Provision)	17,966 fl. 44 kr.
Zustellungsgebühren von Briefen und Zeitungen	18,247 fl. 55 kr.
Schein-, Nachnahme- und sonstige Gebühren .	1,452 fl. 12 kr.

beigetragen haben.

Der Mehrertrag für Porto und Franco stellt sich eigentlich noch um 16,647 fl. 6 kr. höher, da die Rückvergütungen an fremde Postanstalten § 2 der Lasten soviel unter dem Voranschlag geblieben sind.

Die Zahl der beförderten Briefe ist von 8,102,216 Stück im Jahr 1859 auf 10,233,187 Stück im Jahr 1861 und nach dem Berichte des ständischen Ausschusses auch im Jahr 1862 und ersten Quartal 1863 noch in gleicher Progression gestiegen.

Die Fahrpost-Einnahmen stellen ein Mehr von 72,844 fl. 16 kr. dar, welches sich jedoch nach Abzug der an auswärtige Postanstalten, § 2 der Lasten, mehr vergüteten 86,275 fl. 32 kr., sowie unter Zurechnung der unter §§ 24 und 26 eingetretenen Minderausgaben für Betriebskosten mit 46,392 fl. 12 kr. auf 33,010 fl. 56 kr. reduzirt.

Wegen Einstellens verschiedener Eilwagenkurse ist die Einnahme von Personen und Reisegepäck um 26,673 fl. 12 kr. unter dem Voranschlag geblieben, dagegen sind aber auch 6578 fl. 34 kr. und 23,112 fl. 24 kr. Postillons-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

trinkgelder und Bespannungskosten erspart worden. Die an deren Stelle getretenen Omnibuskurse befriedigen das größere Publikum durch die billigeren Fahrtaxen und nehmen der Postkasse nicht unbedeutende Lasten ab.

Nach Abzug der Mehrvergütungen an auswärtige Postanstalten hat die Einnahme von Fahrpoststücken den Budgetsatz nur um 2,567 fl. 56 kr. überstiegen; gegen die vorangegangene Periode hat aber die Reineinnahme dieser Position doch wieder um beiläufig 30,000 fl. zugenommen.

Die Mehreinnahme von Zustellgebühren von Fahrpoststücken und den verschiedenen sonstigen Gebühren der Fahrpost summirt sich auf 11,154 fl. 52 kr.

Die Landpost ergab bei einer Einnahme von 160,267 fl. 51 kr. ein Mehr gegen den Voranschlag von 18,581 fl. 51 kr. und wird diese stärkere Einnahme durch Minderausgaben für Betriebskosten § 23 im Betrage von 5124 fl. 9 kr. noch erhöht. Statt der im Budget vorgesehenen Zubuße von 15,416 fl. ergibt sich hiernach schon für die erste volle Betriebsperiode ein Reinerträgniß von 9,710 fl. 7 kr., welches außer Zweifel stellt, daß diese neue Anstalt, welche dem Publikum allseitige Befriedigung gewährt, sich auch künftighin ohne Opfer für die Postverwaltung wird erhalten können.

Den hauptsächlichsten Mehr- und Weniger-Ausgaben unter

Tit. I. Lasten

ist schon unter der Einnahme Erwähnung geschehen.

Tit. II. Verwaltungskosten

ergeben ein Weniger von 2719 fl. 17 kr. hauptsächlich an Reisekosten und Zugskosten, deren Betrag naturgemäß sich nicht so genau vorherbestimmen läßt.

Tit. III Betriebskosten

haben, der größeren Einnahme entsprechend, sich auch die Zustellgebühren § 20 und § 22 sich um 15,004 fl. 47 kr. und 15,320 fl. 4 kr. höher berechnet; dessenungeachtet schließt dieser Titel mit einer Weniger-Ausgabe von 28,408 fl. 5 kr. ab, welche hauptsächlich durch die bereits erwähnte Einstellung verschiedener Eilwagenkurse und die Ersparnisse bei der Landpost sich ergeben haben.

Im

Außerordentlichen Etat

kommt eine Ausgabe von 9000 fl. für Erwerbung eines Postgebäudes in Rastatt vor, wofür ein Administrativkredit bewilligt wurde, da die Ausgabe im Budget nicht vorgesehen war, und lassen sowohl die gedruckten Erläuterungen wie der Bericht der zweiten Kammer keinen Zweifel darüber, daß es höchst zweckmäßig war, die unerwartete Gelegenheit, die sich zu dieser vortheilhaften Erwerbung darbot, nicht vorüber gehen zu lassen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt:

die Einnahme mit . . . . . 2,999,272 fl. 20 kr.
die Ausgabe
A. ordentlicher Etat mit . . . 2,120,613 fl. 17 kr.
B. außerordentlicher Etat mit . . . 9,000 fl. — kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Die Gesammteinnahme für beide Jahre betrug			13,309,146 fl. 26 kr.
Die Ausgabe, im ordentlichen Etat		7,380,779 fl. 42 kr.	
im außerordentlichen Etat		649,621 fl. 35 kr.	
			8,030,401 fl. 17 kr.
verbleiben Einnahme-Ueberschuß			5,278,745 fl. 9 kr.
welcher unter Zurechnung der Werthsvermehrung der Naturalvorräthe mit			97,217 fl. 29 kr.
den Eingangs erwähnten Reinertrag von			5,375,962 fl. 38 kr.

ergibt.

Im Voranschlag war

die Einnahme angenommen zu		10,650,972 fl. — kr.	
die Ausgabe, im ordentlichen Etat zu	5,960,188 fl. — kr.		
im außerordentlichen Etat zu	648,740 fl. — kr.		
		6,608,928 fl. — kr.	
die Reineinnahme zu			4,042,044 fl. — kr.
Es hat daher der wirkliche Reinertrag den Voranschlag überstiegen um			1,333,918 fl. 38 kr.

Die rohe Einnahme an Transportgefällen § 1 hat gegen den Voranschlag ein Mehr

aufgebracht von	2,622,140 fl. 42 kr.
welches nach Abzug des Mehrbetrags der an fremde Verwaltungen geleisteten Rückvergütung § 3 der Lasten mit	1,329,548 fl. 47 kr.
in dem verminderten Betrage von	1,292,591 fl 55 kr.

die wirkliche Mehreinnahme darstellt, an welcher nach den Erläuterungen der Güterverkehr mit beiläufig 60 Prozent, der Personen- und sonstige Transportverkehr mit 40 Prozent partizipiren.

Daß zu diesem schönen Resultate auch vorübergehende günstige Verhältnisse, die massenhafte Durchfuhr von Brodfrüchten im Jahr 1861, nicht wenig beigetragen, haben wir schon im Eingange anerkannt.

Nach der Uebersichtstabelle über die verschiedenen Bestandtheile dieser Einnahmeposition, welche der Bericht der zweiten Kammer gibt, betrug die Einnahme aus dem Güterverkehr

im Jahr 1862	2,569,111 fl. 53 kr.	
im Jahr 1860	2,049,976 fl. 35 kr.	
Die Differenz von	519,135 fl. 18 kr.	
oder etwa 20 Prozent der rohen Mehreinnahme von		2,622,140 fl. — kr.

dürfte somit in den höchsten Ziffern die Wirkung ausdrücken, welche diesen zufälligen Konjunkturen beigelegt werden kann, hiernach aber auch die von uns ausgesprochene Ansicht begründet erscheinen, daß wir den hauptsächlichsten Theil dieses so sehr erfreulichen Mehrertrags günstigeren Verhältnissen von dauernderer Natur zu verdanken haben. Es ist daher zu hoffen, daß dieser reichlichere Ertrag, ohne besondere störende Zwischenfälle, uns auch künftighin erhalten bleibe, und daß der Ausfall, welcher in dem Betriebe einiger neuer Linien etwa sich ergeben wird, durch die größere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alimentation, die sie der Hauptbahn zuführen, und die neuen Anschlüsse an auswärtige Bahnen, die sie zu vermitteln bestimmt sind, sich wieder ausgleiche. In dieser Beziehung bleibt daher sehr zu wünschen, daß auch bezüglich der Mannheimer Brückenfrage und des Anschlusses bei Würzburg eine baldige Verständigung mit der Krone Bayern zu Stande kommen möge.

Die Mindereinnahme § 2a von der Postverwaltung von 1172 fl. 47 kr. wird damit erläutert, daß einer der vier Wanderpostkurse auf der Linie Heidelberg-Basel nur bis Offenburg resp. Freiburg ging, und die Mehreinnahme von 27,900 fl. 48 kr. § 2b wie die entsprechende Mehrausgabe von 36,971 fl. 31 kr., § 43b für Wagenmiethe finden in dem stärkeren internationalen Verkehr ihre Erklärung.

An Telegraphengebühren § 3 sind 19,264 fl. 24 kr. weniger eingegangen. Dagegen blieben auch die Vergütungen an fremde Telegraphen-Anstalten § 2 der Lasten um 30,928 fl. 23 kr. unter dem Voranschlag. Der badische Antheil an dieser Einnahme stellt sich daher noch um 11,663 fl. 59 kr. günstiger heraus als das Budget berechnet hatte.

Den ausführlicheren und interessanten Zusammenstellungen, welche der Bericht der zweiten Kammer enthält, entnehmen wir, daß in dieser Periode 27 neue Stationen errichtet, und die Zahl der beförderten Depeschen von 100,696 im Jahr 1859 bis zu 128,294 im Jahr 1861 sich vermehrt hat. Dieser ausgedehntere Dienst hat eine Mehrausgabe vor 8761 fl. 25 kr. für Betriebskosten Tit. IV veranlaßt, natürlich aber auch zur höheren Einnahme beigetragen.

Werden von der Einnahme mit		206,735 fl. 36 kr.
die Vergütung an fremde Verwaltungen § 4 der Lasten mit . .	65,071 fl. 37 kr.	
und die Betriebskosten Tit. IV mit	116,361 fl. 25 kr.	
		181,433 fl. 2 kr.
abgezogen, so verbleiben als Reinertrag		25,302 fl. 34 kr.

nebst der kostenfreien Beförderung der Bahndienstdepeschen. In der vorigen Periode 1858/59 hat die Einnahme der Telegraphenanstalt zur Deckung der Kosten noch nicht völlig hingereicht, und ist diese Wendung zum Besseren um so erfreulicher, als die Kostenvermehrung, welche die große Anzahl neuer Stationen unvermei lich mit sich brachte, dieselbe am wenigsten erwarten ließ.

Die Mehreinnahmen unter §§ 4, 5 und 8, sowie die Mindereinnahmen unter §§ 5 und 7 sind mehr zufälliger Natur und genügend erläutert.

Ausgabe.

Die Befriedigung des ausgedehnteren und stärkeren Verkehrs, dem wir die reichlicheren Einnahmen verdanken, hat natürlich auch größere Ausgaben und namhafte Ueberschreitungen der Budgetsätze veranlaßt. Die letzteren betragen im ordentlichen Etat:

Tit. I Lasten	1,302,022 fl. 51 kr.
„ II Verwaltungskosten	11,242 fl. 46 kr.
„ III Betriebskosten der Eisenbahn . .	98,564 fl. 40 kr.
„ IV Betriebskosten des Telegraphen . .	8,761 fl. 25 kr.

Der unter Tit. I verrechneten, durch die an fremde Verwaltungen geleisteten Rückvergütungen aus dem Eisenbahntransport, wie aus dem Telegraphenverkehr erwachsenen großen Abweichungen von den Budgetsätzen haben wir bereits bei der Einnahme erwähnt.

Die Mehrausgaben Tit. II Verwaltungskosten, wovon 10,821 fl. 52 kr. auf die Zentralverwaltung und 420 fl. auf die Bezirksverwaltung kommen, sind in den Erläuterungen genügend gerechtfertigt.

Tit. III trat unter der Rubrik a. allgemeine Betriebskosten eine Minderausgabe von 42,043 fl. 33 kr. ein, welche zum größeren Theile durch billigere Kohlenpreise, theilweise aber auch durch Abnahme der Kohlenvorräthe entstanden ist. Die Mehrausgaben §§ 19, 24 und 25 sind die naturgemäße Folge des belebteren Verkehrs.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den Ueberschreitungen bei dem Werkstättebetrieb § 20 und 22, welche letztere sich durch gleichzeitige Abnahme der Vorräthe sogar auf 35,171 fl. erhöht, stehen die Minderausgaben in der folgenden Rubrik

b. Besondere Kosten für den Transportdienst §§ 31 und 39 mit 2572 fl. 47 kr. und 36,883 fl. 38 fl. gegenüber.

Dieser ansehnlichen Minderausgaben ungeachtet, schließt diese Rubrik noch mit einem Mehraufwand von 97,598 fl. 37 kr. ab. Zunächst sind es die Gehalte für das vermehrte Personal, sodann aber auch die Vergütungen an fremde Verwaltungen für Wagenmiethe und Besorgung des Transportdienstes auf der Mannheim-Friedrichsfelder Bahn und auf der Strecke Waldshut-Mitte-Rhein, welche diese Mehrausgaben im Gesammtbetrage von 139,299 fl. 2 kr. verursachten.

c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe ergaben sich auch mehrfache Ersparnisse, von welchen die von 29,951 fl. 14 kr. für Schienen, in Folge gesunkener Eisenpreise, die bedeutendste ist. Dessenungeachtet verblieben noch 43,009 fl. 36 kr. Mehrausgaben, namentlich veranlaßt durch vermehrte Nacharbeiten auf der neu eröffneten Durlach-Pforzheimer Linie (§ 51), Fundament der Schienengeleise, und durch größeren Abgang an Schwellen beim Umbau der älteren Geleise, § 52.

Tit. IV Betriebskosten des Telegraphen ist des Mehraufwandes und seiner hauptsächlichsten Veranlassung schon bei der Einnahme erwähnt.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. I bis V erscheinen durchgängig Minderausgaben im Gesammtbetrage von 54,319 fl. 29 kr., die jedoch, wie aus den Erläuterungen ersichtlich, theilweise als aufrecht erhaltene Kredite in das Budget für 1862 und 1863 übergingen.

Außerdem wurden noch auf Autorisation durch einen Administrativkredit 3798 fl. 15 kr. für die Einrichtung provisorischer Aufnahmslokalitäten in dem neuen Bahnhofe zu Kehl verausgabt und unter Tit. I § 68 verrechnet. Da die hiezu und zu den Bureaus bestimmten Gelasse in dem neuen Bahnhofgebäude noch nicht bezogen werden konnten, so war diese provisorische Einrichtung, die in einer Wagenremise getroffen wurde, nicht zu umgehen.

Der Minderaufwand Tit. III § 70 Umbau der Brückenschienengeleise mit 3046 fl. 30 kr. wird lediglich als Ersparniß angegeben und zu § 71 wird die Ersparniß, in Anbetracht der Ausdehnung des Umbaues der Langschwellengeleise in das Querschwellensystem auf weitere 2,6 Meilen, sogar auf 52,521 fl. 33 kr. berechnet und hauptsächlich billigerer Akkordarbeit zugeschrieben.

Tit. VI Administrativ-Kredite.

Für den Ankauf von 6000 schweren Vignollesschienen wurden auf Grund eines Administrativkredites von gleichem Betrage 55,200 fl. verausgabt, welche in den Nachweisungen nunmehr auch unter den Mehrausgaben erscheinen. Die Zweckmäßigkeit, unsere älteren und leichteren Hohl- und 32‴ hohen Vollschienen allmählig durch diese schwereren 4″ hohe Schienen zu ersetzen, ist schon längst anerkannt, und sind unter den obigen Ausgaben Tit. III § 70 schon 193,725 fl. für den Ankauf solcher Schienen in dem genehmigten Budgetsatze enthalten. Die Erläuterungen verbreiten sich nun ausführlicher über die Veranlassung und Gründe, welche zu dieser unvorhergesehenen weiteren Anschaffung bewogen, und rechtfertigen dieselbe vollständig.

Wir beantragen:

Die hohe Kammer möge

die Einnahme mit . . . . . 13,309,146 fl. 26 kr.

die Ausgabe

im ordentlichen Etat mit . . . . 7,380,779 fl. 2 kr.

und im außerordentlichen Etat mit . . . 649,621 fl. 35 kr.

für gerechtfertigt erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Antheil der Großherzoglichen Staatskasse an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der hiefür aufgestellte und genehmigte Budgetsatz von 204,578 fl., war nicht auf detaillirte Ueberschläge gegründet, sondern nach der Reinablieferung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahr 1858 gebildet.

Auf Grund der freilich nur provisorischen vierteljährigen Abrechnungen stellte sich aber dieser Antheil

im Jahr 1860 auf	135,975 fl. — kr.	
im Jahr 1861 auf	145,962 fl. 56 kr.	
	281,937 fl. 56 kr.	
mithin um		77,359 fl. 56 kr.
höher heraus.		
Dagegen blieb der badische Antheil an dem Reinertrag des Main-Neckar-Staatstelegraphen um		1,423 fl. 34 kr.
unter dem Voranschlag, nach deren Abzug		75,936 fl. 22 kr.
als reiner Ueberschuß verbleiben.		

Durch den Bau des zweiten Geleises ist das Baukapital Badens

von 1,854,896 fl. im Jahr 1859
auf 2,235,490 fl. im Jahr 1861

gestiegen, und verzinste sich dasselbe im Jahr 1860 zu 6,74%
1861 zu 6,56%.

Beide Jahre übertreffen daher das bisher günstige Jahr 1857, in welchem das damalige Baukapital 6,37% ertrug.

Wir können daher dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer nur zustimmen, welcher die baldige Rückzahlung des von der freien Stadt Frankfurt geleisteten Zuschusses von 1,650,000 fl. zu dem Bauantheil Badens dringend empfiehlt.

Die Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 1860 und 1861, Beilage II., weist eine rohe Einnahme von . . . . . 3,058,087 fl. 48 kr.
nach, wozu

der Personen-Verkehr im Jahr 1860	. . . . .	709,408 fl. 24 kr.
1861	. . . . .	726,322 fl. 55 kr.
der Güter-Verkehr im Jahr 1860	. . . . .	627,387 fl. 54 kr.
1861	. . . . .	639,652 fl. 13 kr.

beigetragen haben.

Es ist also dort der Personenverkehr in beiden Jahren der einträglichere gewesen, während auf unserer badischen Staatsbahn das umgekehrte Verhältniß das gewöhnlichere ist.

Die Ausgaben betrugen im Jahr 1860	. . . . .	740,331 fl. 50 kr.
1861	. . . . .	895,627 fl. 55 kr.

Die größeren Ausgaben im letzteren Jahre sollen theilweise von Abschreibungen § 6 herrühren, welche später wieder zum Ersatz gelangten. Ein nicht unerheblicher Theil, von beiläufig 66,500 fl., fällt übrigens auf Rub. 41 Anschaffung und Unterhaltung von Transportwagen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen verbleiben als Betriebsüberschuß

für 1860 . . . 789,278 fl. 59 kr.
„ 1861 . . . 632,849 fl. 4 kr.

und für beide Jahre zusammen im Vergleich zu dem Seite 40 der Vorlage enthaltenen und nur für das Jahr 1860 aufgestellten approximativen Voranschlag ein reiner Mehrertrag von 251,190 fl. 5 kr.

Wir stellen den Antrag, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren:

den der badischen Staatskasse provisorisch zugeschiedenen Antheil an dem Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und dem Main-Neckar-Staatstelegraphen mit 284,302 fl. 22 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 78 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Obergerichts-Advokaten Dr. **Bertheau.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Unter der Rubrik

I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Bezirksjustiz

hat das Budget die Summe der Einnahme veranschlagt mit	200,920 fl. — kr.
Die wirkliche Einnahme von	185,694 fl. 26 kr.
ergab also einen Minderbetrag von	15,225 fl. 34 kr.
indem einem Mehrertrage zu den §§ 1, 2, 4½ und 5 von	3,021 fl. 50 kr.
ein Minderertrag zu den §§ 3 und 4 mit	18,247 fl. 24 kr.

sich gegenüberstellte.

Den Minderertrag zu § 4 Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten im Belaufe von 18,225 fl. 33 kr. schreibt die Großh. Regierung den Umständen zu, daß die Zahl der Untersuchungen und der zahlungsfähigen Bestraften abgenommen habe. Die Größe der fraglichen Einnahme ist jedoch vielmehr abhängig von dem Betrage der Kosten, welche durch die Untersuchungen und die Straferstehung solcher Bestraften, die zahlungsfähig waren, erwachsen sind.

Die Ausgabe für Lasten und Verwaltungskosten veranschlagt zu	20,800 fl. — kr.
belief sich nur auf	15,958 fl. 6 kr.
wonach sich ein Minderbetrag zeigte von	4,841 fl. 54 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission beantragt

die Einnahmen mit . . . . . 185,694 fl. 26 kr.
„ Ausgaben mit . . . . . 15,958 fl. 6 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

II. Einnahmen und Einnahmelasten der Strafanstalten.

Die Einnahme war im Budget veranschlagt zu	254,760 fl. — kr.
Die wirkliche Einnahme ergab	385,389 fl. 37 kr.
also mehr	130,629 fl. 37 kr.
Dagegen überstiegen die Lasten den Budgetanschlag um	73,127 fl. 8 kr.
so daß sich eine Reineinnahme von	57,502 fl. 29 kr.

über die im Budget veranschlagte Reineinnahme herausstellt.

Rechnet man hierzu noch den Zugang an Naturalvorräthen mit	5,840 fl. 44 kr.
so erhöht sich der Mehrertrag der Strafanstalten auf	63,343 fl. 13 kr.

Die Mehreinnahme ist hauptsächlich erzielt worden durch den Mehrertrag des Gewerbsbetriebs mit . . . . . 127,720 fl. 53 kr.
dem jedoch eine Mehrausgabe für Arbeitsstoffe und Geräthschaften gegenüber steht mit . . 73,656 fl. 55 kr.

Die günstigsten Ergebnisse lieferte das Zuchthaus zu Bruchsal, woselbst der jährliche Arbeitsverdienst von 77 fl. 3 kr. im Jahre 1858 und von 102 fl. 3 kr. im Jahre 1859 sich erhöhte im Jahre 1860 auf 132 fl. 32 kr. und im Jahre 1861 auf 137 fl. 26 kr.

Die relativ größte Erhöhung dieses Verdienstes zeigte sich bei dem Kreisgefängnisse zu Mannheim, woselbst der Verdienst in den Jahren 1858 und 1859 auf 30 fl. 43 kr. und 65 fl. 56 kr., in den Jahren 1860 und 1861 aber auf 92 fl. 25 kr. und 95 fl. 7 kr. sich belief.

In dem Arbeitshause zu Freiburg erhöhte sich der Arbeitsverdienst der Jahre 1858 und 1859 im Betrage von 72 fl. 54 kr. und 79 fl. in den Jahren 1860 und 1861 auf 85 fl. 34 kr. und 96 fl. 41 kr., während in der Weiberanstalt zu Kislau der Verdienst in der zweiten Periode um ein Geringes gegen denjenigen der ersten Periode abgenommen hat.

Wir beantragen

die Einnahmen mit . . . . . 385,389 fl. 37 kr.
„ Lasten mit . . . . . 259,409 fl. 8 kr.

gutzuheißen.

III. Eigentlicher Staatsaufwand des Großh. Justizministeriums.

Tit. I—III. Ministerium, Oberhofgericht, Hofgerichte.

Abgesehen von einigen unbedeutenden, durch die Erläuterungen der Großh. Regierung gerechtfertigten Abweichungen sind die Budgetansätze eingehalten mit Ausnahme einer Mehrausgabe von 2618 fl. 47 kr., die sich unter Titel I. in Folge der Ernennung eines Staatsministers der Justiz, und Minderausgaben, die sich bei dem Oberhofgerichte durch die zeitweise Erledigung der Stelle des Oberhofrichters und bei den Hofgerichten durch die Nichtbesetzung der Stelle eines Präsidenten und die Erledigung einiger Kanzleistellen ergaben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. IV. Bezirksjustiz.

A. Ordentlicher Etat.

Die Ersparnisse betragen 25,199 fl. 33 kr., die Ueberschreitungen der Budgetansätze 3266 fl. 11 kr. Letztere sind durch die Erläuterungen der Großh. Regierung vollkommen gerechtfertiget.

B. Außerordentlicher Etat.

Von dem Budgetansatz § 17 für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse im Betrage von 60,761 fl. wurden nicht verwendet . . . . . 21,901 fl. 14 kr.
dagegen ergab sich unter
e. für das Amtsgefängniß Pforzheim eine Ueberschreitung von . . . . . 1,167 fl. 5 kr.
folglich im Ganzen eine Minderausgabe von . . . . . 20,734 fl. 9 kr.

Die Großh. Regierung erläutert die bezeichnete Ueberschreitung damit, daß einige nicht vorhergesehene Herstellungen bei den Aenderungen in dem alten Gebäude nothwendig wurden, und daß die längere Andauer der Bauführung eine größere Ausgabe für Aufsicht erforderte.

Tit V. Rechtspolizei.

Der Budgetansatz der Ausgaben war . . . . . 800,700 fl. — kr.
die wirkliche Ausgabe . . . . . 813,148 fl. 45 kr.
die Ueberschreitung beträgt . . . . . 12,448 fl. 45 kr.

Es ergaben sich nämlich Ueberschreitungen in 8 Posten mit . . . . 23,317 fl. 18 kr.
dagegen Minderausgaben in 5 Posten mit . . . . . 10,868 fl. 33 kr.

Die vermehrten Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung führten nothwendig zu einer Ueberschreitung der Budgetansätze:

§ 4 Gebührenantheile der Notare und Assistenten um . . . . . 10,486 fl. 20 kr.
§ 5 Gehalte der Decopisten um . . . . . 4,964 fl. 44 kr.
zu welchen beiden Posten noch ein im Budget nicht vorgesehener
§ 11½ Postporto kommt mit . . . . . 5,696 fl. 12 kr.

Den beiden ersten Posten stehen erhöhte Einnahmen der Steuerverwaltung, welche unter der Rubrik III. Justiz- und Polizeigefälle bei § 18 Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung eine den dortigen Budgetansatz um 31,137 fl. 9 kr. überschreitenden Betrag ergaben, entgegen. Für den dritten Posten war kein Ansatz im Budget vorgesehen, welchem Mangel übrigens im Budget für die Jahre 1864 und 1865 abgeholfen ist, woselbst unter dem Tit. V. Rechtspolizei der § 12 für Postporto in jedem der beiden Jahre 3,010 fl. angesetzt hat.

Von den übrigen 5 Ueberschreitungsposten betreffen diejenigen unter § 2, 10 und 12 Ausgaben, deren Betrag von nicht voraussehbaren Umständen abhängig war, während die Ueberschreitungen zu § 3 mit 70 fl. 17 kr. und zu § 6 mit 38 fl. 56 kr. wegen ihrer Geringfügigkeit keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Tit. VI. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Der Budgetansatz von . . . . . 336,470 fl. — kr.
wurde von der wirklichen Ausgabe im Betrage von . . . . . 313,688 fl. 29 kr.
nicht erreicht; die Minderausgabe stellt sich auf . . . . . 22,781 fl. 31 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueberschreitungen der Budgetansätze kamen nur vor bei

§ 10 Aufwand für Kleidung mit	111 fl. 39 kr.
§ 13 für Bewachungsgeräthschaften	59 fl. 36 kr.

Dieselben sind durch die Erläuterungen der Regierung gerechtfertigt.

B. Außerordenlicher Etat.

An dem Budgetansatze von 3,770 fl. ergab sich in 3 Posten eine Ersparniß von 98 fl. 34 kr. Dagegen zeigt sich unter § 27 eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe von 15,845 fl. 24 kr. für Erwerbung von Häusern zur Gewinnung eines Hofes für die Weiberanstalt im Kreisgefängnisse zu Mannheim.

Da auf dem letzten Landtage das Bedürfniß dieser Erwerbung und die Zweckmäßigkeit des eingehaltenen Verfahrens anerkannt und im außerordentlichen Budget die Mittel zur Herstellung des neuen Hofes und eines Wirthschaftsgebäudes in demselben bewilliget wurden, so wird dieser Gegenstand als erlediget anzusehen sein.

Tit. VII. Verschiedene zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz war	11,706 fl. — kr.
Der wirkliche Aufwand belief sich auf	10,893 fl. 27 kr.
Die Ersparniß von	812 fl. 23 kr.

bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

den eigentlichen Staatsaufwand des Großh. Justizministeriums

A. im ordentlichen Etat mit . . . . . 2,571,665 fl. 10 kr.

B. „ außerordentlichen Etat mit . . . . 59,543 fl. 41 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 79 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 27. Februar 1864.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von **Fr. Jos. Faller.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Aus Auftrag Ihrer Commission wird mir die Ehre zu Theil, über die Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1860 und 1861 eingegangenen und von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verwendeten Staatsgelder, das Ergebniß der Prüfung in gegenwärtigem Bericht niederzulegen.

I. Einnahmen und Einnahmslasten.

Tit. I—IV.

I. Bezirksverwaltung und Polizei:

Einnahme Voranschlag	212,172 fl.
Dieselbe erreichte nur	187,146 fl. 21 kr.
Weniger Einnahme	25,025 fl. 39 kr.

Die unbedeutenderen Posten der Mehr- und Wenigereinnahmen können wir, weil in den Erläuterungen hinlänglich gerechtfertigt, füglich übergehen.

Dagegen zeigt sich bei § 7 Ersatz für Untersuchungs-Verpflegungs- und Strafkosten die erhebliche Mindereinnahme mit 27953 fl. 29 kr.

In den Erläuterungen wird dies damit gerechtfertiget, daß die Zahl der Untersuchungen und Straferstehungen in steter Abnahme begriffen sei. — Wir vermochten aber hierin allein den hauptsächlichen Grund der Mindereinnahme nicht zu finden, indem in diesem Falle auch der Ausgabebudgetsatz in gleichem Verhältnisse hätte abnehmen müssen. Nach den erhaltenen mündlichen Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs liegt der Hauptgrund darin, daß früher alle Einnahmen aus dem Verzeichniß der ungewissen Active dem Verwaltungsetat zuflossen, während vom Jahre 1858 an, auch in dieser Beziehung die Trennung durchgeführt wurde.

Die Lasten- und Verwaltungskosten weisen eine Wenigerausgabe von 226 fl. 52 kr. aus.

Die Kommission trägt darauf an die Nachweisungen über die Einnahmen mit 187,146 fl. 21 kr.
die Ausgaben mit 5,801 fl. 8 kr.
für unbeanstandet zu erklären.

II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Voranschlag für Einnahmen abzüglich der Lasten und Verwaltungskosten war 90,950 fl.
Die reine Einnahme 98,301 fl. 17 kr.
wodurch sich eine Mehreinnahme von 7,351 fl. 17 kr.
ergiebt. — Die Abweichungen vom Voranschlage finden sich in den Erläuterungen gerrechtfertiget. — Der Krankenstand, welcher im Budget mit 450 Personen vorgesehen war, beträgt 471. — Die Mehreinnahme bei der Oekonomie mit 10,449 fl. 58 kr. rührt von dem höheren Krankenstande und dem Steigen der Preise einzelner Viktualien her.

III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Statt dem in den vorhergehenden Perioden zu Grunde gelegten Krankenstande von 440 Köpfen erhob sich die wirkliche Zahl auf 455. — Die Reineinnahmen waren abzüglich der Lasten

veranschlagt	201,200 fl.
Das Rechnungsergebniß aber war	231,880 fl. 5 kr.
Demnach Vorschuß	30,680 fl. 5 kr.

Die Mehreinnahme bei der Oeconomie findet den gleichen Grund wie bei der Pforzheimer Anstalt; sie wird auch wie dort durch Gegenposten in den Lasten für den Betrieb der Oeconomie größtentheils wieder ausgeglichen. — Der wirkliche Mehrertrag rührt hauptsächlich daher, daß die Beiträge, für die, dem Großherzogthum nicht angehörigen Kranken erhöht wurden und die Zahl der Kranken in der obersten Verpflegungsklasse zugenommen hat.

IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Der Gefangenenstand beträgt, statt der im Voranschlag angenommenen 160 Köpfen, nur 72,3 — Ein Grund der Verminderung darf wohl mit Recht in dem gehobenen Wohlstand zu suchen sein, indem durch leicht zu erhaltenden Verdienst, die Versuchung zu Vergehen gemindert wird. Die Mindereinahme abzüglich der Lasten mit 4864 fl. 46 kr. rechtfertiget sich schon durch die kleine Zahl der Gefangenen. — Die Rubrik „Oeconomie" mit 44000 fl. — in den Einnahmen gleicht sich mit der gleichen Summe in den Lasten wieder aus. — Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren trägt darauf an, die Nachweisungen über die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahmen des Großherzoglichen Ministerium des Innern mit	903,897 fl. 51 kr.
Die Einnahmslasten mit	376,700 fl. 2 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Eigentlicher Staatsaufwand.

a. Ordentlicher Etat.

Titel I—XVII.

Tit. I.

§ 1 bis 3. Im Ganzen ergiebt sich eine Minderausgabe von 681 fl. 31 kr. — Wegen späterer Errichtung des Handelsministeriums für welches 812 fl. zur Verwendung bestimmt waren, kamen diese noch dem Ministerium des Innern zur Last; meil aber die Präsidien des Innern und der Justiz bis 1. April vereiniget waren, 1250 fl. — als Besoldungsantheil von Letzterem zu gut. — Eine weitere Ersparniß ergiebt sich dadurch, daß nicht alle Besoldungen vergeben wurden.

Tit. II. Evangelischer Oberkirchenrath.

Von dem angenommenen Budgetsatz 38,084 fl. wurden 329 fl. weniger verausgabt, welche in den Staatsschatz zurückflossen.

Tit. III. Katholischer Oberkirchenrath.

Wie bei Tit. II. wurden auch hier von den im Budget vorgesehenen 49,562 fl. — 1999 fl. 2 kr. erspart und flossen in die Staatskasse zurück. Es bleibt deßhalb hier nichts zu erinnern.

IV. Sanitäts-Kommission.

Weist einen Minderaufwand von 1530 fl. 30 kr. aus.

V. General Landesarchiv.

Wegen weniger Gelegenheit zum Ankauf von Archivalien und kleinen Besoldungs-Ersparnissen wurden 1431 fl. 57 kr. weniger als angenommen ausgegeben.

VI. Kreisregierung.

Bei der sich ausweisenden kleinen Ersparniß von wenigen 67 fl. 19 kr. bleibt nichts zu erinnern.

VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Der Voranschlag ist aufgeführt mit	1,303,556 fl.
Die Ausgaben mit	1,279,704 fl. 33 kr.
wodurch sich eine Minderausgabe von	23,851 fl. 27 kr.

ergiebt, welche in 40 Paragraphen Erläuterung findet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. II. § 4. Die Mehrausgabe bei den Amtsaktuaren mit 1386 fl. 39 findet sich dadurch gerechtfertiget, daß der Ertrag der Sporteln und Forstfrevel-Tantiemen, aus denen die Aufbesserungen der Gehalte und Deckung der Personalzulagen einiger älteren Aktuare geschöpft wurden, gegenüber dem früheren Stande zurückblieb.

Tit. III. § 11. Bureaukosten der Aemter überschreiten den Budgetsatz mit 1009 fl. 25 kr. — Als Grund wird der höhere Holzpreis angegeben; wogegen nichts einzuwenden ist.

Tit XI. § 20. Die bei Position „Visitation der Gemeindeverwaltung und Ortspolizei" sich herausstellende Mehrverausgabung von 2645 fl. 37 kr. wird damit gerechtfertiget, daß bei Aufstellung des Budgets noch keine genügende Erfahrungen zur Seite stunden.

Tit. XVII. § 26. Medizinalpolizei. Hier fand eine nicht unbedeutende Ueberschreitung von 5082 fl. 19 kr. statt, welche durch die hervorgerufenen Maaßregeln zur Verhütung der Verbreitung der stark aufgetretenen Maul-, Klauenseuche und Rotzkrankheit gerechtfertiget ist.

Tit. XXI. § 34. Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer. Die bei diesem Posten sich ergebende bedeutende Mehrausgabe von 12952 fl. 50 kr. findet den Grund darin, daß bei Entwerfung des Budgets noch keine genügende Anhaltspunkte zur genauen Ermittlung der in Folge der Gesetze vom 19. Februar und 3. Mai 1858 zu leistenden Zuschüsse vorhanden waren.

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Bei Tit. VI. verschiedene Ausgaben § 17 allein zeigt sich eine wesentliche Ueberschreitung und zwar von 13190 fl. 59 kr; welche damit gerechtfertigt wird, daß 56 Gensdarmen aus dem Korps ausgetreten sind, für welche Ersatzmänner zur Linie eingestellt werden mußten. Für diese waren laut Staatsministerialentschließung vom 3. Februar 1861 namhaft höhere Einstandskapitalien erforderlich. Nach den erhaltenen mündlichen Erklärungen scheint der starke Austritt der Gensdarmen der geringen Besoldung zuzuschreiben zu sein; weßhalb die Regierung im nächsten Budget eine Aufbesserung beantragen werde.

IX. Aufwand für den Kultus. I. Katholischer.

Die bedeutende Ueberschreitung von 18347 fl. 19 kr. erklärt sich durch die erhöhten Naturalienpreise; da den Pfründnießern die in Naturalien bestehenden Theile ihrer Besoldungsbezüge nach den laufenden Marktpreisen vergütet werden.

II.

Evangelischer Kultus. Die Mehrausgabe von 2386 fl. 13 kr. findet ihren Grund ebenfalls in erhöhten Naturalienpreisen.

X. Unterrichtswesen.

Bei III. § 8 Schullehrerkonferenzen zeigt sich eine Ueberschreitung von 495 fl. 13 kr. und bei § 13 B. Alterszulagen eine solche von 631 fl. 25 kr.; da bei beiden Posten eine genaue Einhaltung des Budgetsatzes nicht wohl möglich, finden wir keinen Grund zur Beanstandung.

XI. Kunst und Wissenschaft.

Da keine Ueberschreitung sondern nur eine unbedeutende Minderverwendung stattgefunden, bleibt nichts zu erinnern.

XII.

Hier haben wir zu bemerken, daß dieser Titel auf Fol. 1 und Fol. 39 wahrscheinlich aus Uebersehen übergangen wurde, daß er aber auf Fol. 15 mit Unterricht in der Thierarzneikunde erscheint. Im Budgetansatz sind

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

10200 fl. vorgesehen; die Ausgaben betragen dagegen 10386 fl. Daher eine kleine Ueberschreitung von 186 fl. — Nach den Erläuterungen ergiebt sich diese durch die Aufhebung der Thierarzneischule in Karlsruhe, welche außerordentliche Kosten verursachte.

XIII. Milde Fonds und Armenanstalt.

Sowohl die Ueberschreitung von 5109 fl. 32 kr. wegen häufiger vorgekommenen Sterbefälle, als der Minderaufwand von 8763 fl. 20 kr. durch größere Jahresbeiträge wegen Besoldungsaufbesserungen herbeigeführt, finden sich gerechtfertiget.

XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

Der Mehraufwand von 2506 fl. 21 kr für die Ausbesserung des alten Gebäudes beanstanden wir nicht, weil eine genaue Bemessung im Voraus unmöglich ist. Im Ganzen zeigt sich hier ein Mehraufwand von 21813 fl. 24 kr., welcher nach den Erläuterungen, außer dem erhöhten Krankenstand auch daher rührt, daß sich der Aufwand für Reinigung, Kost, Brod und Heilkosten höher stellte als angenommen war; wodurch derselbe gerechtfertigt erscheint.

XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Die Ueberschreitung des Budgets um 44,460 fl. 49 kr. findet ihren Grund besonders in den höheren Verpflegungskosten, Aufwand für Bettwerk, Leibweißzeug, Heizung und Reinigung, hohen Löhnen, so wie Aufwand für Gebäude und Grundstücke. Der durchschnittliche Aufwand per Kopf stellt sich statt den angenommenen 140 fl. auf 170 fl. 16 kr., übrigens wird ein Theil der Mehrausgabe durch die Mehreinnahme der Unterhaltungskosten wieder gedeckt. Bei § 18 verschiedene und zufällige Ausgaben finden wir im Budget nichts vorgesehen, dagegen einen Ausgabeposten mit 902 fl. 30 kr.

XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Die bedeutende Minderausgabe von 18,905 fl. 7 kr., erklärt sich schon aus dem weit hinter der Annahme zurückgebliebenen Gefangenenstand; dagegen ist es begreiflich, daß nicht sämmtliche Auslagen im Verhältnisse zum Personenstand sich mindern konnten.

XVII. Verschiedene Ausgaben.

Die sich ergebende Mehrausgabe von 4229 fl. 31 kr. findet sich besonders in Ueberschreitungen von 1768 fl. 16 kr. in Zugskosten und 7529 fl. 39 kr. verschiedene Ausgaben, welche in den Erläuterungen gerechtfertiget erscheinen.

Außerordentlicher Etat.

Titel V.

§. 27. General Landesarchiv. Hier wurden für die Urkundensammlung der Badischen Landesgeschichte 1291 fl. 22 kr. weniger verwendet.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§ 30. Die weniger verwendeten 120,186 fl. 15 kr. zur Erweiterung der polytechnischen Schule und dem Neubau der Universität Heidelberg für naturwissenschaftliche Institute ꝛc., sind als aufrecht zu erhaltende Credite in das Budget 1862/63 übertragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

§ 32. Die im Budget vorgesehenen 3320 fl. wurden deßhalb zu den projectirten Reparaturbauten nicht verwendet, weil man zur Ansicht kam, daß die Räumlichkeiten zu ungenügend und ein Neubau erforderlich sei.

XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§ 33. Ueber die Wenigerausgabe von 1959 fl. 46 kr. geben die Erläuterungen genügenden Aufschluß.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren trägt in Conformität mit den Beschlüssen der zweiten Kammer darauf an:

Die Nachweisungen der Verwendung der budgetmäßigen Ausgaben des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in den Jahren 1860 und 1861 und zwar

im ordentlichen Etat mit	4,099,520 fl. 7 kr.
und im außerordentlichen Etat mit	88,440 fl. 29 kr.
zusammen mit	4,187,960 fl. 36 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg